

28/SN-219/ME

BUNDESPENSIONSAMT
GZ. 3111/160

DVR: 0000035
Hintere Zollamtsstraße 4
Postfach
A-1033 Wien
Telefax: (01) 71123-2808
Postscheckkonto 5210.008

Sachbearbeiter:
Mag. Heinz VEITSCHEGGER
Telefon:
(01) 711 23 / 2738 DW

An das
Präsidium
des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien-Parlament

Zl.	14	48
Datum:	22. 10. 1998	
Verf.	24. 3. 1998	

H. Jager

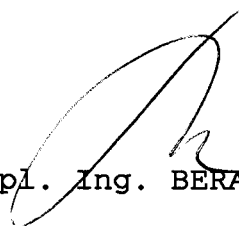
Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

In der Anlage werden gemäß der Note des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundespensionsamtes zum Entwurf einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Konvolut

20. März 1998

Der Leiter:


(Dipl. Ing. BERANEK)

Pensionsbehörde 1. Instanz

Wien, am 20. März 1998

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Zum gegenständlichen Entwurf nimmt das Bundespensionsamt wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 des Entwurfes (§ 3 Abs. 1 Z 4 BPGG):

"4. ... nach ...

k) Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und nach § 163 BDG 1979 in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung;"

Erläuterung:

Das Ziel, alle emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG aufzunehmen, wird nur erreicht, wenn - neben den Emeritierungsbezügen nach § 10 Pensionsgesetz 1965 (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a BPGG) - auch jene Emeritierungsbezüge, die sich noch auf Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 bzw. auf § 163 BDG 1979 in der bis zum 28.2.1998 geltenden Fassung gründen, in § 3 Abs. 1 Z 4 BPGG aufgenommen werden.

Zu Ziffer 4 des Entwurfes (§ 4 Abs. 2 BPGG):

"(2) ...

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 190 Stunden monatlich beträgt, wenn täglich mehr als zehn Pflegeeinheiten zu erbringen sind, wobei unter einer Pflegeeinheit eine Pflegeverrichtung oder eine Summe von Pflegeverrichtungen zu verstehen ist, die - unabhängig

von ihrer Art und Dauer - ohne wesentliche Unterbrechung in engem zeitlichen Zusammenhang zu erbringen sind;

..."

Erläuterung:

Die langjährige Erfahrung zeigt, daß bei einem Erfordernis von täglich mehr als zehn Pflegeeinheiten eine Koordination der Pflege nicht mehr möglich ist und die Betreuungsmaßnahmen jedenfalls auch in den Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr) zu erbringen sind. Für die Zuordnung in die Stufe 6 ist das Erfordernis von täglich mehr als zehn Pflegeeinheiten von den Gutachterärzten - nach Auffassung des Bundespensionsamtes - leichter nachvollziehbar darzustellen als die Frage, ob unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen rund um die Uhr zu erbringen sind. Darüberhinaus erscheint die vom Bundespensionsamt vorgeschlagene Formulierung - bei gleichem Ergebnis - für die Betroffenen leichter verständlich zu sein. (Die Definition einer Pflegeeinheit könnte - anstelle der vorgeschlagenen Legaldefinition in § 4 Abs. 2 BPGG - auch durch Verordnung im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 BPGG erfolgen.)

Zu Ziffer 4 des Entwurfes (§ 4 Abs. 4 BPGG):

"(4) ...

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung", "Hilfe", "Inkontinenz (Harn/Stuhlinkontinenz)" und "Mobilitätshilfe im engeren Sinn",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand bei der Mobilitätshilfe im engeren Sinn, bei der Reinigung von harn- und beziehungsweise oder stuhlinkontinenten Patienten, beim An- und Auskleiden, bei der Anus-*praeter*-Pflege, bei der Kanülen-Pflege, bei der Katheder-Pflege und bei Einläufen,
3. verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten, die Verrichtung der Notdurft sowie das Vorrichten

und Einnehmen von Medikamenten und
4. verbindliche Pauschalwerte"

Erläuterung:

Eine umfassendere Aufzählung der durch Verordnung festlegbaren Begriffe und Werte erscheint auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre angebracht. Die Praxis zeigt, daß insbesondere eine Definition des Begriffes "Harninkontinenz" unbedingt erforderlich ist, da seitens der Gutachterärzte diesbezüglich stark divergierende Auffassungen vertreten werden. Ebenso bedarf - wie die jüngste OGH-Judikatur zeigt (10 Obs 282/97m) - die "Mobilitätshilfe im engeren Sinn" einer Begriffsklärung. Darüberhinaus ist es zweckmäßig, Pflegeverrichtungen, für die ein Richtwert festgelegt werden kann, demonstrativ aufzuzählen, um der praktischen Bedeutung der "Reinigung bei Harn- und bzw. oder Stuhlinkontinenz" und der "Mobilitätshilfe im engeren Sinn" besser gerecht zu werden. Im übrigen sollten verbindliche Mindestwerte auch für das Vorrichten und Einnehmen von Medikamenten festgelegt werden, da gerade diese Pflegeverrichtung in der Praxis sehr häufig anzutreffen ist.

Zu Ziffer 5 des Entwurfes (§ 4a Abs. 4 BPGG):

"(4) Bei ...

Als Taubblind gelten Blinde, deren Hörvermögen mit optimaler Korrektur so hochgradig eingeschränkt ist, daß eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist."

Erläuterung:

Entsprechend der Beurteilung der Sehbehinderung mit optimaler Korrektur (§ 4a Abs. 2 und 3 BPGG), sollte auch die Einschränkung des Hörvermögens mit optimaler Korrektur beurteilt werden.

Zu Ziffer 7 des Entwurfes (§ 9 Abs. 2 BPGG):

"(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. ..."

Erläuterung:

Die im Entwurf enthaltene Wendung "mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit" sollte durch die Wendung "mit hoher Wahrscheinlichkeit" ersetzt werden, da diese Formulierung de facto zum selben Ergebnis führt. Eine Differenzierung zwischen hoher und sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. Sicherheit erscheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

Zu Ziffer 9 des Entwurfes (§ 11 Abs. 1 BPGG):

"(1) Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn ...
... in dieser Höhe gebührte oder wenn im Kalendermonat des Todestages des Anspruchsberechtigten mehr als der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes bezogen wurde."

Erläuterung:

Das Pflegegeld ist vom Bundespensionsamt gemeinsam mit der Grundleistung im vorhinein auszuzahlen (§ 17 BPGG iVm. § 33 Abs. 2 PG 1965). Im Monat des Ablebens des Anspruchsberechtigten wird daher - auf Grund der Aliquotierungsbestimmung des § 9 Abs. 3 BPGG (idF. des Entwurfes) - regelmäßig Pflegegeld zu Unrecht bezogen. Für die Rückforderung dieser Beträge fehlt bisher eine Rechtsgrundlage (!). Durch die Aufnahme dieses Ersatztatbestandes in den Abs. 1 des § 11 BPGG könnte diese Gesetzeslücke geschlossen werden.

Zu Ziffer 10 des Entwurfes (§ 12 Abs. 2 BPGG):

"(2) Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung, die Krankenfürsorgeanstalten sowie die Anstalten gemäß Abs. 1 Z 4 sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt gemäß Abs. 1 Z 1 und 4 eine Pflegegeldbezieher umgehend zu melden."

Erläuterung:

Die Meldepflicht des § 12 Abs. 2 BPGG sollte möglichst umfassend geregelt sein und demnach auch die Fälle einer Unterbringung in einer Anstalt gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 BPGG (idF. des Entwurfes) miteinschließen.

Zu Ziffer 10 des Entwurfes (§ 12 Abs. 6 BPGG):

"(6) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1 nicht mehr ausbezahlt waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen. Kann der Ersatz auf diese Weise nicht oder nicht zur Gänze bewirkt werden, so kann er unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Anrechnung auf die Grundleistung (§ 3), jedoch höchstens bis zu deren Hälfte, vorgenommen werden."

Erläuterung:

Die erweiterte Anrechnungsmöglichkeit der mit dem Entwurf angefügten Bestimmung des § 11 Abs. 3 BPGG sollte sinngemäß auch in die Spezialnorm des § 12 Abs. 6 BPGG übernommen werden, um auch hier den Ersatz von Pflegegeldern zu erleichtern.

Zu Ziffer 11 des Entwurfes (§ 18 Abs. 2 BPGG):

Die mit dem Entwurf eingefügte Bestimmung des § 18 Abs. 2 BPGG kann nach Auffassung des Bundespensionsamtes nur mit

einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand (z.B. Nachweis des Zahlungsverzuges) vollzogen werden. Es wird daher mit Nachdruck empfohlen, die Einfügung dieser Bestimmung zu unterlassen.

Zu Ziffer 12 des Entwurfes (§ 19 Abs. 4 BPGG):

Dem § 19 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Das Überwiegen im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 ist für jedes Kalendermonat gesondert zu beurteilen."

Erläuterung:

Die Bezugs- und Fortsetzungsberechtigung des § 19 Abs. 1 BPGG setzt entweder die überwiegende Pflege oder das überwiegende finanzielle Aufkommen während des Anspruchszeitraumes voraus. Mitunter ist das Überwiegen davon abhängig, ob dieses über den gesamten Anspruchszeitraum oder pro Monat beurteilt wird. Eine gesetzliche Klärung ist dringend erforderlich.

Zu Ziffer 18 des Entwurfes (§ 25 Abs. 2 BPGG):

"(2) Antragsberechtigt ...
... , wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht."

Erläuterung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Ziffer 18 des Entwurfes (§ 25 Abs. 3 BPGG):

Der durch den Entwurf eingefügte Abs. 3 sollte im Sinne des OGH-Erkenntnisses 10 Obs 29/97f (Aktivlegitimation des Ko-

stenträgers einerseits und des Betroffenen andererseits) auch im Interesse der betroffenen Personen klarer und leichter verständlich formuliert werden.

Zu Ziffer 22 des Entwurfes (§ 48 Abs. 1 BPGG):

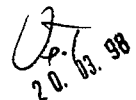
Nach Auffassung des Bundespensionsamtes ist diese Bestimmung unverständlich, da völlig unklar ist, was unter einem "noch nicht bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren" zu verstehen ist. Eine Klarstellung ist dringend geboten.

Im übrigen empfiehlt das Bundespensionsamt, von der im BPGG üblichen Terminologie, wonach das Pflegegeld "zuzuerkennen" ist (z.B. § 9 Abs. 2 BPGG idF. des Entwurfes), abzugehen, soweit der Anspruch - bei Zutreffen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen - unmittelbar kraft Gesetzes besteht, sodaß in diesem Rahmen für eine Rechtsgestaltung ("Zuerkennung") kein Raum bleibt. Der Bescheid (Leistungs- bzw. Feststellungsbescheid) dient hier primär der Rechtssicherheit (Klagsmöglichkeit).

Darüberhinaus empfiehlt das Bundespensionsamt, statt dem im BPGG verwendeten allgemeinen Begriff der "Aufrechnung" (z.B. § 11 Abs. 3 BPGG idF. des Entwurfes) generell den spezielleren Begriff der "Anrechnung" (z.B. § 12 Abs. 6 BPGG idF. des Entwurfes) zu verwenden.



(Dr. SCHMID)


20. 03. 98